

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 17 (1841)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Chronik des Mai's

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Appenzellisches Monatsblatt.

Nr. 5.

Mai.

1841.

---

Komen ist uns die wunne, komen ist uns der meie;  
komen sint uns die Bluomen manger leie;  
komen sint uns diu vogelin mit ir walt geschreie;  
komen sint uns die liechten sumer tage.

Herr Nithart.

---

## Chronik des Mai's.

Das dießjährige **Ehegericht**, dessen Sitzungen den 10. und 11. Mai in Herisau stattfanden, hatte über 67 Rechtsfälle zu entscheiden, die ihm vorgelegt wurden. Sechs verschiedene Personen suchten die Erlaubniß zur Wiederverehelichung nach, welche sie beim Ehegerichte einzuholen hatten. Vier Mütter bewarben sich um die Legitimation ihrer Kinder, die unter Eheversprechen erzeugt worden waren. Die übrigen 57 Rechtsfälle waren alle Scheidungsbegehren; 31 derselben wurde gänzlich entsprochen; 17 andere Pare gelangten nur zur halben Scheidung, und 9 Pare mußten sich mit der Erlaubniß, länger getrennt zu leben, begnügen. Von den 31 Scheidungen berührten 14 auf früherer halber Scheidung und den verschiedenen Gründen, welche zu diesem ersten Schritte veranlaßt hatten; 11 auf erwiesenen Ehebrüchen, 3 auf böswilliger Verlassung und die 3 übrigen auf vieljähriger roher Mißhandlung, oder auf Gründen, welche der Anstand dem Gebiete der Doffentlichkeit entzieht.



Die ausgesprochenen Bußen belaufen sich zusammen auf 1451 fl.; die größte derselben beträgt 80 fl. Unverkennbar waren die Bußen im Ganzen verhältnißmäßig höher, als seit einigen Jahren. Wenn Manche durch ihr Ehrgefühl von voreiligen Scheidungsbegehren zurückgehalten werden, so ist unlängbar bei Andern der Kostenpunct ein nicht unkräftiges Mittel, dieselben vor übereilter Zudringlichkeit zu warnen. Daß man übrigens die Unschuld zu schonen und früher etwa stattgefundene Härte zu vermeiden suche, mag daraus hervorgehen, daß 31 Personen, die an der Schranke des Ehegerichtes stunden, ohne alle Buße entlassen wurden.

Wir bringen unsern Lesern wieder eine Uebersicht, wie sich die Scheidungsbegehren auf die verschiedenen Gemeinden des Landes vertheilen:

	Scheidungs- begehren.	Halbe Scheidungen.	Ganze Scheidungen.	Nicht entsprochen.
Urnäsch	3	1	2	—
Herisau	8	—	5	3
Schwellbrunn	3	—	3	—
Hundweil	5	2	3	—
Stein	3	1	1	1
Schönengrund	—	—	—	—
Waldstatt	—	—	—	—
Leuffen	2	—	2	—
Bühler	4	2	1	1
Speicher	7	3	4	—
Trogen	6	1	5	—
Rebetobel	5	2	3	—
Wald	1	—	—	1
Grub	—	—	—	—
Heiden	3	2	1	—
Wolfthalben	2	1	—	1
Eugenberg	1	—	1	—
Walzenhausen	—	—	—	—
Reute	1	—	1	—
Gais	3	1	—	2
Zusammen	57	16	32	9



Jede Partei wird bei der Gemeinde gezählt, wo das betreffende Par zuletzt beisammen gewohnt hat.

Die Frühlingskirchhore in **Arnäsch** genehmigte die Versteigerung eines kleinen Stückes Waldung im Rossfall und bewilligte 250 fl. für eine kleine Correction der Straße nach Gonten, für welche auch einige Privatbeiträge zugesagt sind, die übrigens aber wol unterbleiben wird, da Hundweil die Mitwirkung verweigert.

Die Kirchhore in **Herisau** hat den Bau eines neuen Schulhauses für die Jugend im Flecken selbst beschlossen, nachdem diejenige außer dem Flecken seit Jahren mit den nöthigen Schulhäusern bedacht worden war. Das neue soll an die schöne neue Straße über die Emdwiese zu stehen kommen und zwei Primarschulen beherbergen. Bereits ist auch der Bauplan genehmigt, der ein einfaches, bequemes Gebäude verheißt.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Kirchhore gehörte auch die Ertheilung des Gemeinderectes an H. Hauptmann Joh. Jakob Alder von Schwellbrunn, dessen Familie schon seit wenigstens drei Generationen Herisau bewohnt. H. Alder hat eine Gebühr von 400 fl. zu entrichten.

In **Schönengrund** haben der Ortspfarrer und die Vorsteher den günstigen Anlaß, zu einer Freischule zu gelangen, mit Umsicht und Emsigkeit benützt. Es wurde nämlich beschlossen, eine Collecte zu veranstalten, um den von den Stöcklern gestifteten Freischulfond<sup>1)</sup> zu vergrößern und somit auch die Bestimmung desselben zu erweitern. Etwas schüchtern faßte man zuerst nur eine Freischule ins Auge, an

<sup>1)</sup> Monatsblatt 1840, S. 170.







festgesetzt worden; die Schullöhne der Repetirschüler einbezogen, steigt er jährlich auf ungefähr 20 Dublonen.

Wir haben im verwichenen Jahre <sup>4)</sup> der Zerwürfuisse gedacht, welche in **Wolthalden** seit einiger Zeit wegen ungleicher Ansichten und Absichten, die sogenannten Stöcke und deren Benutzung betreffend, sich entsponnen hatten. Später verließen wir diese Angelegenheit auf dem Punkte, wo die richterliche Einmischung entschieden war <sup>5)</sup>. Wir glaubten nicht, daß es unsere Leser besonders ansprechen würde, dieselbe auf ihren einzelnen Stadien zu verfolgen, und wollten die eigentliche Entwicklung abwarten. Den 20. April erfolgte der Spruch der obersten Instanz, der den Beschluß der Genossenversammlung vom 11. Brachmonat 1840 wegen verletzter Formen cassirte, das Gemeindetheilgut demnach als Eigenthum der Altbürger erklärte, dabei aber festsetzte, daß von diesen die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen habe, wenn eine künftige Genossenversammlung über Zulassung, oder Abweisung neuer Theilnehmer entscheiden werde. Durch diese letzte Bestimmung war eine befriedigende Wendung der Sache so gut als gewonnen.

Montags den 17. Mai hatte diese Genossenversammlung statt. Der große Rath war ersucht worden, einen Abgeordneten an dieselbe zu senden, und es wohnte deswegen H. Landshauptmann Heim in dieser Stellung der Versammlung bei <sup>6)</sup> Nach langem Kampfe der beiden Parteien, der aber die Schranken der Ordnung nicht überschritt, entschieden 133 gegen 85 Stimmen, daß die Neubürger gegen den von ihnen zugesagten Beitrag von ungefähr 2000 fl. als Theilhaber des fraglichen Gemeindetheilgutes aufgenommen sein sollen. Durch

<sup>4)</sup> Monatsblatt 1840, S. 38 ff.

<sup>5)</sup> Daselbst S. 82 ff.

<sup>6)</sup> Die appenzeller Zeitung, N. 41, enthält seine Rede und einen ausführlichen Bericht von der Versammlung.



diese Entscheidung hat Wolfhalden, das in seinem öffentlichen Haushalte arm zu nennen ist, über zwölftausend Gulden für das gemeine Beste nutzbar gemacht <sup>7)</sup>. Wofür diese Hülfquellen verwendet werden sollen, darüber werden spätere Beschlüsse entscheiden.

---

### Litteratur.

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Trogen, vom großen Rathe genehmigt den 23. Hornung 1841. Trogen. Druck der Schläpfer'schen Dffizin. 1841. 8.

Feuerpolizeiordnung der Gemeinde Grub. Dasselbst. 1841. 8.

Anhang zur Feuer- und Löschordnung der Gemeinde Wolfhalden. 8.

Auch die beiden letzten haben die Censur des großen Rathes bestanden; der Anhang von Wolfhalden ist eine Folge der Censur, welcher der große Rath die frühere Feuer- und Löschordnung dieser Gemeinde unterworfen hatte.

*Verordnung über den Verkauf von Giften. 8.*

Sie ist vom großen Rathe ausgegangen, nachdem derselbe das Gutachten der Sanitätscommission eingeholt hatte.

---

### Nachlese.

In der Chronik des Heumonats 1840 hat das Monatsblatt Kunde über die bevorstehende Einrichtung eines neuen Kirchhofes in **Teuffen** aus der Feder eines Mannes gebracht, der zum allgemeinen Bedauern seither selber nach demselben getragen werden mußte. Hatten schon früher die

---

<sup>7)</sup> Das Gemeindetheilgut beträgt, laut amtlichen Angaben, 10,420 fl. 27 fr. In Heiden soll die ursprünglich gleiche Summe auf 18,000 fl. angewachsen sein.